

FAQs Kinderbildungszentren BW

Stand: 22.03.2021

Kinderbildungszentrum	3
Was ist ein Kinderbildungszentrum?	3
Was soll mit der Weiterentwicklung zu einem Kinderbildungszentrum erreicht werden?	3
Fragen zum Antragsprozess	4
Mit was für einem Vorhaben kann man sich bewerben?	4
Welche Vorhaben können nicht gefördert werden?	4
Wer kann eine Förderung beantragen?	4
Wie kann man die Förderung beantragen?	4
Wer muss den Antrag bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung einreichen?	5
Welche Dokumente müssen bis zum 15. April 2021 eingereicht werden?	5
Welche Dokumente müssen bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden?	5
Wo finde ich die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen?	5
Welche Fristen gibt es im Bewerbungsprozess?	5
Wann erfahre ich, ob unser Vorhaben für die zweite Antragsphase ausgewählt wurde?	6
Wann erfahre ich, ob unser Vorhaben für die Modellförderung ausgewählt wurde?	6
Fragen rund um die Förderung.....	6
Kita und Grundschule sind nicht auf einem Gelände. Kann man sich dennoch bewerben?	6
Kita und Grundschule sind nur durch eine Straße getrennt – wäre unser Vorhaben dennoch förderfähig?	6
Angebote der Kita finden auf dem Schulgelände statt. Reicht das, um für die Förderung in Betracht zu kommen?	6
Es wird gerade geplant, eine Kita auf dem Gelände der Schule zu errichten bzw. mit einer Kita auf das Schulgelände zu ziehen. Kommen wir für die Förderung in Betracht?	6
Unsere Kita ist eine Waldkita – können wir dennoch an der Förderung mit teilnehmen?	6
Unsere Kita & Grundschule grenzen direkt aneinander und sind nur durch den jeweiligen Zaun voneinander getrennt. Kommen wir für die Förderung in Frage?	7
Wir sind eine Schule in freier Trägerschaft. Können wir uns bewerben? Wenn nein, warum nicht?	7
Wie werden die Träger der Einrichtungen in diesen Prozess miteinbezogen und beteiligt?	7
Wie lange werden wir gefördert?	7
Welche Förderung erhalte ich?	7
Was ist eine Prozessbegleitung?	8
Wie kommen wir zu unserer Prozessbegleitung?	8

Wir haben in der Kommune schon in anderen Prozessen mit Prozessbegleitungen zusammengearbeitet und würden nun gerne mit dieser Person wieder zusammenarbeiten. Geht das?	8
Was sind die Aufgaben des Projektmanagements, das über die Fördermittel finanziert wird?	8
Was sind die Aufgaben der Fachberatung, die über die Fördermittel finanziert wird?	9
Wer ist Arbeitgeber von Projektmanager:in und Fachberatung?	9
Vermitteln Sie die Prozessbegleiter?.....	9
Gibt es eine bestimmte Qualifikation für die/den Projektmanager:in?	9
Wie erfolgen die Berichterstattung und der Verwendungsnachweis?	10
Dürfen wir die Mittel anderweitig nutzen, wenn wir eine der notwendigen Stellen (Fachberatung, Projektmanager:in) nicht besetzen können?	10
Was ist mit der „Evaluation des Gesamtvorhabens“ gemeint und was müssen wir hierbei tun?....	10
Was geschieht mit unseren Daten? Erhält das Kultusministerium alle unsere Daten?	10
In welcher Form und in welchem Umfang sollen Angebote für Familien und Kinder über das Regelangebot hinaus angeboten werden?	10
Bezieht das Programm auch Hortangebote mit ein?	11
Werden die Sprachförderungsprogramme im Rahmen des Bildungszentrums übergreifend vom Kindergarten bis in die Schule möglich sein?	11
Welche Entlastung erhalten die Lehrkräfte an den Schulen? Welche Aufgaben kommen auf sie zu?.....	11
Muss das Kinderschutzkonzept zu Projektstart schon vorhanden sein, oder kann es in Rahmen des Konzepts entwickelt werden?	11
Wie wird die Finanzierung des Kinderbildungszentrums nach der Förderung stattfinden?	11
Müssen die Stellen Projektmanagement + Fachberatung nach dem Ende der Förderung zwingend erhalten bleiben?.....	12
Welche Synergieeffekte für andere Einrichtungen sind zu erwarten?	12
Welche Ideen gibt es zur nachhaltigen Verankerung des Konzeptes in der Praxis?.....	12
Was sind die Unterschiede zum Programm Bildungshaus 3-10?.....	12
Wird es einrichtungsübergreifende Veranstaltungen für alle am Prozess Beteiligten geben? Wenn ja, zu welchen Themen?	12
Sind Verfügungsstunden/Freistellungen im Rahmen der Modellförderung vorgesehen?	12
Wie ist das Projekt mit den Coronaschutzmaßnahmen (räumliche Trennung, Gruppen oder Klassentrennung) zu vereinbaren?.....	13
Wer ist haftungspflichtig im Falle eines Unfalles auf dem gemeinsamen Gelände der Kinderbildungszentren BW?	13

Kinderbildungszentrum

Was ist ein Kinderbildungszentrum?

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen des Elementar- und Primarbereichs (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich sowie Grundschule). Diese sind auf einem Gelände – im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten – angesiedelt. Sie leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Ziel, jedem Kind einen kontinuierlichen und bestmöglichen Bildungsprozess zu ermöglichen. Die originären Aufträge der einzelnen Bildungsinstitutionen bleiben dabei gewahrt.

Was soll mit der Weiterentwicklung zu einem Kinderbildungszentrum erreicht werden?

Kinderbildungszentren verfolgen folgende Ziele:

- den Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind umzusetzen;
- die Potenziale aller Kinder frühzeitig zu erkennen und kontinuierlich zu fördern;
- Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihres kulturellen Hintergrundes in ihrer Entwicklung zu begleiten;
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen;
- Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen, pädagogischen Bildungskonzepts zu realisieren;
- die Bildungsarbeit im Elementar- und Primarbereich zu verzahnen und diese darüber hinaus mit Angeboten der pädagogischen Betreuung und der Familienbildung zu verknüpfen;
- jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote ab dem Ü3-Bereich im pädagogischen Alltag fest zu verankern;
- Demokratiebildung sowie ein Beschwerde- und Beteiligungsmanagement im Konzept des Kinderbildungszentrums zu berücksichtigen und zu leben;
- fachliche Fähigkeiten und Ressourcen (multiprofessionelle Teams) zu bündeln;
- räumliche Ressourcen (gemeinsames Gelände, gemeinsame Nutzung von dafür geeigneten und festgelegten Innen- und Außenflächen) optimal zu nutzen;
- eine intensive Bildungs- und Erziehungspartnerschaft innerhalb des Kinderbildungszentrums, insbesondere auch mit den Eltern, zu leben;
- die Bedarfsplanung und die Planung von Angeboten für Kinder und Eltern über die Regelangebote hinaus am Sozialraum auszurichten und auf dieser Grundlage passgenaue Angebote der Begegnung, Beratung, Bildung und Begleitung niederschwellig anzubieten;
- ein zentraler Bestandteil der Lebenswelt der Familien zu sein.

Fragen zum Antragsprozess

Mit was für einem Vorhaben kann man sich bewerben?

Das Modellvorhaben zielt auf die enge Kooperation von Kita und Grundschule, die sich dabei gemeinsam zu einem Kinderbildungszentrum weiterentwickeln. Wesentlich für die Förderung im Modellvorhaben ist dabei die enge räumliche Nachbarschaft der beiden Bildungsinstitutionen auf einem gemeinsam geteilten Gelände. Für die Modellförderung kann man sich entsprechend mit einem Vorhaben bewerben, dass auf die Weiterentwicklung von Kita und Grundschule auf einem gemeinsam geteilten Gelände zu einem Kinderbildungszentrum abzielt.

Förderfähig sind ausschließlich Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und Grundschulen in kommunaler Trägerschaft.

Welche Vorhaben können nicht gefördert werden?

Vorhaben, die die enge Kooperation von Kita und Grundschule in den Blick nehmen, bei denen sich die beteiligten Bildungsinstitutionen aber nicht auf einem gemeinsam geteilten Gelände befinden, können leider nicht an der Förderung teilnehmen.

Nicht förderfähig sind zudem Zusammenschlüsse aus Bildungsinstitutionen des Elementarbereichs mit Grundschulen in freier Trägerschaft.

Anträge können darüber hinaus nur für Einrichtungen gestellt werden, die im Rahmen des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtung zu Kinder- und Familienzentren“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für die Jahre 2021 und 2022 keine Zuwendungen erhalten oder beantragen werden.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Modellförderung richtet sich an **Städte und Gemeinden sowie ggf. kirchliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die sich gemeinsam auf den Weg machen**, eine Kindertageseinrichtung und eine Grundschule zu einem Kinderbildungszentrum weiterzuentwickeln.

Um die Modellförderung zu erhalten, bestreiten die Kommunen, in Abstimmung mit dem ggf. kirchlichen oder freien Träger der Kindertageseinrichtung, ein zweistufiges Antragsverfahren.

Wie kann man die Förderung beantragen?

Über die Bewilligung der Modellförderung entscheiden die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nach einem zweistufigen Antragsverfahren. In der ersten Stufe bekundet die Kommune gemeinsam mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ihr Interesse zur Teilnahme am Programm. Dazu ist das Formular [Interessensbekundung](#) ausgefüllt und inkl. aller notwendigen Anhänge bis zum **15.04.2021** bei der DKJS einzureichen.

In einem zweiten Schritt stellt die Kommune, in Abstimmung mit dem ggf. kirchlichen oder freien Träger der Kindertageseinrichtung, einen Antrag auf die Modellförderung Kinderbildungszentren. Das

Antragsformular ist bis zum **30.06.2021** inkl. einer Bedarfs-, Projekt- und Kostenplanung sowie eines gemeinsamen Kinderschutzkonzepts der beteiligten Bildungseinrichtungen nach § 45 SGB VIII einzureichen. In der zweiten Antragsphase erhalten Sie dabei Unterstützung durch das Programmteam bzw. die Prozessbegleitung bei der DKJS.

Wer muss den Antrag bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung einreichen?

Die Bewerbung ist durch die jeweiligen Kommunen, in Abstimmung mit dem ggf. kirchlichen oder freien Träger der Kindertageseinrichtung, in Schriftform zu stellen.

Welche Dokumente müssen bis zum 15. April 2021 eingereicht werden?

- [Interessensbekundung](#)
- [Absichtserklärung](#) für die Kooperation der beteiligten Bildungseinrichtungen
- Gebäude- und Geländeplan der beteiligten Bildungseinrichtungen

Welche Dokumente müssen bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden?

Diese Dokumente werden Mitte April online zur Verfügung gestellt.

- Antrag
- Bedarfsanalyse
- Meilensteinplanung
- Projektplanung
- Kinderschutzkonzept der beteiligten Bildungseinrichtungen nach § 45 SGB VIII
- Kostenplanung
- Gemeinderatsbeschluss

Wo finde ich die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen?

Im Downloadbereich der Seite: www.dkjs.de/kinderbildungszentren-bw

Welche Fristen gibt es im Bewerbungsprozess?

1. Die Interessensbekundung muss mit den notwendigen Anhängen bis zum **15.04.2021** in Schriftform mit Stempel und rechtsgültiger Unterschrift der Kommune bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung eingereicht werden.
2. Das Antragsformular ist mit allen notwendigen Anhängen bis zum **30.06.2021** in Schriftform mit Stempel und rechtsgültiger Unterschrift der Kommune bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung einzureichen.

Wann erfahre ich, ob unser Vorhaben für die zweite Antragsphase ausgewählt wurde?

Die Rückmeldung, ob Ihr Vorhaben für die zweite Antragsphase ausgewählt wurde und Sie einen Antrag auf die Modellförderung stellen können, werden wir Ihnen bis zum **30.04.2021** mitteilen.

Wann erfahre ich, ob unser Vorhaben für die Modellförderung ausgewählt wurde?

Die Rückmeldung, ob Ihr Vorhaben für die Modellförderung ausgewählt wurde, erhalten Sie bis zum **11.07.2021**.

Fragen rund um die Förderung

Kita und Grundschule sind nicht auf einem Gelände. Kann man sich dennoch bewerben?

Nein. Voraussetzung ist, dass sich die beteiligten Einrichtungen auf einem Gelände befinden.

Kita und Grundschule sind nur durch eine Straße getrennt – wäre unser Vorhaben dennoch förderfähig?

Nein, die Einrichtungen müssen sich auf einem (gemeinsam geteilten) Gelände befinden, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Angebote der Kita finden auf dem Schulgelände statt. Reicht das, um für die Förderung in Betracht zu kommen?

Nein, die Kita (als Einrichtung) muss gemeinsam mit der Schule auf einem Gelände verortet sein.

Es wird gerade geplant, eine Kita auf dem Gelände der Schule zu errichten bzw. mit einer Kita auf das Schulgelände zu ziehen. Kommen wir für die Förderung in Betracht?

Ja, wenn das pädagogische Personal bereits vorhanden ist und beide Bildungseinrichtungen spätestens bis 01. Oktober 2021 ihren Platz auf einem gemeinsamen Gelände finden werden.

Unsere Kita ist eine Waldkita – können wir dennoch an der Förderung mit teilnehmen?

Nein, Kita und Grundschule müssen sich auf einem Gelände befinden.

Unsere Kita & Grundschule grenzen direkt aneinander und sind nur durch den jeweiligen Zaun voneinander getrennt. Kommen wir für die Förderung in Frage?

Grundsätzlich ja, jedoch muss hier noch einmal individuell geprüft werden, ob z. B. der Zaun ein **gemeinsames** Gelände bzw. Grundstück teilt und ob dieser keine Barriere für eine gemeinsame Nutzung darstellt. Ggf. müsste der Zaun entfernt werden.

Wir sind eine Schule in freier Trägerschaft. Können wir uns bewerben? Wenn nein, warum nicht?

Nein, bewerben können sich nur Grundschulen in staatlicher Trägerschaft. Privatschulen unterliegen besonderen Konditionen, die wir in der Modellförderung nicht aufgreifen können.

Wie werden die Träger der Einrichtungen in diesen Prozess miteinbezogen und beteiligt?

Ohne die organisatorische und fachliche Unterstützung durch den Träger der Kindertageseinrichtung ist der Weiterentwicklungsprozess hin zu einem Kinderbildungszentrum nicht denkbar – entsprechend hat der Kita-Träger eine tragende Rolle im Prozess. So kann das Vorhaben nur in Abstimmung mit ihm und seiner Unterstützung gestartet werden und auch in der Steuerungsgruppe für den Weiterentwicklungsprozess ist er neben dem Träger der Grundschule einzubinden. Wie sich die Rolle der Träger im Prozess konkret ausgestaltet, kann dann von Modellvorhaben zu Modellvorhaben durchaus verschieden sein und sollte sich an der jeweiligen Situation vor Ort orientieren.

Wie lange werden wir gefördert?

Sie erhalten eine Anschubförderung in Höhe von jährlich bis zu 200.000 Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022).

Welche Förderung erhalte ich?

- Personalkosten für die Stelle einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers in Höhe von bis zu 50.000 Euro jährlich
- Personalkosten für eine Vollzeitstelle Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro jährlich
- Zweckgebundene Sachmittel von bis zu 90.000 Euro jährlich für gemeinsame Projekte und zur Ausgestaltung gemeinsamer Räume bzw. Flächen im Sinne der Weiterentwicklung (bauliche Maßnahmen sind nicht förderfähig)
- Unterstützung beim Veränderungsprozess durch einen Prozessbegleiter:in für jeden Modellstandort (insgesamt bis zu 50 Stunden)
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Modellstandorte (bis zu sechs pro Jahr)

Was ist eine Prozessbegleitung?

Während des Förderzeitraumes wird jeder ausgewählte Modellstandort von einer Prozessbegleitung durch die DKJS unterstützt. Mit der Unterstützung dieser Netzwerkprofis, werden in den Modellstandorten der Ist-Stand reflektiert, Entwicklungspotenziale abgestimmt, Umsetzungspläne anhand smarterer Ziele entwickelt und Rahmenbedingungen geklärt.

Als Expert:innen für Veränderungsprozesse helfen sie dabei, bestehende Vorurteile abzubauen, ein gemeinsames Bildungsverständnis zu entwickeln und Angebote von unterschiedlichen Einrichtungen so zu verzahnen, dass ein Kinderbildungszentrum entsteht und sich nachhaltig etablieren kann.

Wie kommen wir zu unserer Prozessbegleitung?

Die DKJS wählt nach erfolgreicher Interessensbekundung aus einem Pool von Prozessbegleitungen eine Person für Ihren Prozess aus und stellt den Kontakt zwischen Prozessbegleitung und Ansprechperson vor Ort her.

Wir haben in der Kommune schon in anderen Prozessen mit Prozessbegleitungen zusammengearbeitet und würden nun gerne mit dieser Person wieder zusammenarbeiten. Geht das?

Bitte schicken Sie den Namen und die Kontaktdaten an die DKJs und wir prüfen, ob die Person in unseren Pool aufgenommen werden kann.

Was sind die Aufgaben des Projektmanagements, das über die Fördermittel finanziert wird?

Dem Projektmanagement obliegt die Organisation, Koordination und Kommunikation der Planungs- und Umsetzungsprozesse bei der Entwicklung der Einrichtungen zum Kinderbildungszentrum. Sie sind damit wesentliche Ansprechpersonen sowohl für die Prozessbegleitungen wie auch die DKJS. Wesentliche Aufgabenbereiche des Projektmanagements liegen in der

- Prozessverantwortung (bspw. Monitoring Meilensteinplanung, Monitoring Ziele- und Maßnahmenplanung, Moderation etc.)
- Koordination (bspw. eines übergreifenden Datenschutzkonzepts, Koordinierung gemeinsamer Angebote etc.)
- Organisation (bspw. Koordinierung von Teamtreffen, Organisation gemeinsamer Angebote etc.)
- Netzwerkmanagement (bspw. Sozialraumanalysen, Vernetzung mit Kooperationspartnern, Netzwerkmoderationen)
- Ansprechpersonen für die DKJS

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenprofile der Stelle Projektmanagement obliegen den Modellstandorten. Die Stelle des Projektmanagements darf nur für die Weiterentwicklung zum Kinderbildungszentrum genutzt werden.

Was sind die Aufgaben der Fachberatung, die über die Fördermittel finanziert wird?

Die Fachberatung hat die Aufgabe, den konkreten Prozess der pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit im Kinderbildungszentrum zu begleiten und umzusetzen. Dabei kann sie bspw. gemeinsame Teamentwicklungsmaßnahmen für Kita und Grundschule initiieren oder auch ganz konkret jahrgangs- und institutionenübergreifende Spiel- und Lernangebote für die Kinder entwickeln und durchführen. Auch kann Sie fachliche Inhalte begleiten und Fortbildungen im Sinne eines gemeinsamen pädagogischen Tages geben.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenprofile der Stelle Fachberatung obliegen den Modellstandorten. Die Stelle der Fachberatung darf nur für die Weiterentwicklung zum Kinderbildungszentrum genutzt werden.

Wer ist Arbeitgeber von Projektmanager:in und Fachberatung?

Projektmanager:in und Fachberatung werden in der Regel jeweils bei der Kommune angestellt.

Vermitteln Sie die Prozessbegleiter?

Die DKJS beauftragt die Prozessbegleiter:innen. Wir haben einen Pool an Prozessbegleiter:innen, schreiben die Stellen aber auch nochmal aus. Gerne können Sie uns aber auch jemanden mitteilen, der unbedingt dabei sein sollte (was aber nicht heißt, dass diese Person auch von unserer Seite aus beauftragt wird). Die Prozessbegleiter:innen sind meistens Freiberufler:innen, die mit uns einen Vertrag abschließen, wenn die Konditionen passen.

Gibt es eine bestimmte Qualifikation für die/den Projektmanager:in?

Nein, es gibt keine genauen (formalen) Qualifikationen für das Projektmanagement (aber die Personen sollten den Prozess gut ins Auge nehmen, Meilensteine umsetzen, Ziele und Maßnahmen im Blick behalten, Netzwerkmanagement übernehmen etc.). Die Prozessbegleitung, die Ihnen zugeordnet wird, das Ministerium sowie die DKJS, stehen Ihnen bei der Stellenausschreibung gerne zur Verfügung

Wie erfolgen die Berichterstattung und der Verwendungsnachweis?

- Jährlicher Verwendungsnachweis. Dieser beinhaltet: Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2021 ist bis spätestens 28.02.2022 zu erstellen und an die DKJS zu senden.
Die im Sachbericht nachgewiesene Weiterentwicklung sowie Qualität der Arbeit und der weiterführenden Ziele und Maßnahmen sind maßgeblich für die Möglichkeit einer Fortführung der Förderung im Jahr 2022.
- Der Verwendungsnachweis zum Förderjahr 2022 ist bis spätestens 28.02.2023 zu erstellen und an die DKJS zu senden.

Dürfen wir die Mittel anderweitig nutzen, wenn wir eine der notwendigen Stellen (Fachberatung, Projektmanager:in) nicht besetzen können?

Nein, die Mittel müssen nach ihrer Zuordnung abgerufen werden.

Was ist mit der „Evaluation des Gesamtvorhabens“ gemeint und was müssen wir hierbei tun?

Es wird zu verschiedenen Zeitpunkten eine schriftliche Befragung stattfinden. Wir bitten Sie, an dieser teilzunehmen. Hintergrund dieser Befragungen ist zum einen das Monitoring des Gesamtvorhabens im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes sowie die Evaluation zur Qualitätssicherung der Modellförderung. Befragungen geschehen stets unter **Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**.

Was geschieht mit unseren Daten? Erhält das Kultusministerium alle unsere Daten?

Die Empfänger der Daten sind die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) (Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin, 030 25 76 76 0, info@dkjs.de) und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg. Das Kultusministerium wirkt dabei als Auftraggeber, die DKJS als Umsetzerin der Modellförderung. Sowohl die DKJS als auch das Kultusministerium verarbeiten die Daten zur Auswahl, Dokumentation und Abrechnung der bewilligten Prozesse. Verantwortlich für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg.

In welcher Form und in welchem Umfang sollen Angebote für Familien und Kinder über das Regelangebot hinaus angeboten werden?

Konkret geht es um die Bedarfslage die sie „vor Ort“ haben, sprich welche Bedarfe die Familie haben und dementsprechend müssen Angebote entwickelt werden, die sich auf diese beziehen. Sie müssen Ihren Sozialraum erkennen/erkunden und im Anschluss anhand dieser Bedarfe die Angebote

entwickeln. Gleichzeitig gilt es ein fest verankertes Konzept des institutions- und jahrgangsübergreifenden Lernens zu entwickeln. Weitere Informationen finden Sie hierzu im Qualitätsrahmen. Form und Umfang ergeben sich grundsätzlich durch den Bedarf und die Situation vor Ort.

Bezieht das Programm auch Hortangebote mit ein?

Das ist grundsätzlich möglich. Auch hier gilt es die genaue Situation vor Ort in den Blick zu nehmen und ggf. im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle abzustimmen.

Werden die Sprachförderungsprogramme im Rahmen des Bildungszentrums übergreifend vom Kindergarten bis in die Schule möglich sein?

Wenn sich ein Kinderbildungszentrum den Schwerpunkt der Sprachförderung setzt, weil es bspw. der Bedarfslage der Familien entspricht oder bereits ein Schwerpunkt vor Ort ist, kann dieser Schwerpunkt weiterverfolgt und weiterentwickelt werden.

Welche Entlastung erhalten die Lehrkräfte an den Schulen? Welche Aufgaben kommen auf sie zu?

Zur Frage der Entlastung: dafür sind die Projektmanager:innen und Fachberatungen zuständig, die Ihnen helfen (sie übernehmen bspw. Alle Koordinierungsaufgaben). Nichtsdestotrotz müssen die pädagogischen Fachkräfte als auch die Lehrkräfte zusammenarbeiten.

Muss das Kinderschutzkonzept zu Projektstart schon vorhanden sein, oder kann es in Rahmen des Konzepts entwickelt werden?

Das gemeinsame Kinderschutzkonzept ist mit der Antragstellung einzureichen. Besteht bereits ein Kinderschutzkonzept der Kita, so bildet dieses die Grundlage. Für die Entwicklung des gemeinsamen Kinderschutzkonzeptes steht Ihnen nach Aufruf zur Antragsstellung bereits die Prozessbegleitung zur Seite.

Wie wird die Finanzierung des Kinderbildungszentrums nach der Förderung stattfinden?

Wichtig für uns: Prozesse sind nachhaltig angelegt, sprich: wenn die Modellförderung ausläuft, soll der Prozess der Entwicklung von Kinder- und Grundschulen zu Kinderbildungszentrum nicht aufhören oder einschlafen. Wenn eine kleine Gemeinde sich keine Fachberatung (mehr) leisten kann, die ausschließlich hundert Prozent für das Kinderbildungszentrum angestellt ist, dann möchten wir natürlich, dass diese Fachberatung diesen Prozess auch weiterhin begleitet und die Kolleg:innen im Kinderbildungszentrum nicht in der Luft hängen. Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss, um das Commitment sicher zu stellen.

Müssen die Stellen Projektmanagement + Fachberatung nach dem Ende der Förderung zwingend erhalten bleiben?

Nein, die Stellen müssen nicht weitergeführt werden. Uns ist wichtig, dass die Idee weiter bestehen bleibt und es Menschen gibt, die sich weiterhin für diese Leitidee verantwortlich fühlen.

Welche Synergieeffekte für andere Einrichtungen sind zu erwarten?

Eine Vernetzung der Kinderbildungszentren mit weiteren Institutionen im Sozialraum ist konzeptionell mitgedacht. In ihnen kann die pädagogische und familienbildende Arbeit einer Gemeinde oder eines Stadtteils an einem Ort zusammengeführt und so eine kontinuierliche Förderung und Entwicklungsbegleitung eines jeden Kindes ermöglicht werden.

Welche Ideen gibt es zur nachhaltigen Verankerung des Konzeptes in der Praxis?

Durch das Monitoring und der Evaluation des Vorhabens werden Erkenntnisse abgeleitet und können Hinweise auf eine Weiterentwicklung geben, sowie für weitere Standorte wichtige Hinweise aufzeigen.

Was sind die Unterschiede zum Programm Bildungshaus 3-10?

Die Modellförderung Kinderbildungszentren wird die Kooperationsform „Bildungshaus 3-10“ nicht ablösen oder gar aufheben. Einrichtungen, die als Bildungshaus tätig sind, können sich für die Modellförderung bewerben. In der Weiterentwicklung zum Kinderbildungszentrum gilt es, Bereiche anzugehen oder zu entwickeln, die bisher nicht oder kaum im Rahmen des „Bildungshauses 3-10“ umgesetzt wurde. Eine Förderung bereits etablierter und bestehender Strukturen, Umsetzungsformen und Angebote ist ohne deutliche Weiterentwicklung nicht möglich.

Wird es einrichtungsübergreifende Veranstaltungen für alle am Prozess Beteiligten geben? Wenn ja, zu welchen Themen?

Im Rahmen der Unterstützungsmodule der Modellförderung sind bis zu sechs einrichtungsübergreifende Veranstaltungen bzw. Vernetzungstreffen für alle 20 Modellvorhaben geplant. Die jeweiligen Themen orientieren sich an den Bedarfen der Modellvorhaben und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sind Verfügungsstunden/Freistellungen im Rahmen der Modellförderung vorgesehen?

Nein.

Wie ist das Projekt mit den Coronaschutzmaßnahmen (räumliche Trennung, Gruppen oder Klassentrennung) zu vereinbaren?

Auch in diesem Programm ist der Schutz der Kinder, Familien sowie der pädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte natürlich das Wichtigste, sodass die notwendigen Corona Maßnahmen eingehalten werden müssen. Gerne können Sie jedoch die strategischen Planungen der Prozesse bereits über entsprechende digitale Formate starten.

Wer ist haftungspflichtig im Falle eines Unfalles auf dem gemeinsamen Gelände der Kinderbildungscentren BW?

Ein Kinderbildungszentrum ist eine Form der Zusammenarbeit. Dabei bleiben die einzelnen Institutionen weiterhin in der Verantwortung und es entstehen keine Veränderungen der Haftungspflicht.